**Frauen-Gebets-Bewegung e.V.**

Unter dem Klingelschacht 38, 57074 Siegen

**Leitlinien für Missionarinnen**

1. **Allgemeines**

Grundlage der Arbeit der Frauen-Gebets-Bewegung (FGB) ist der Missionsauftrag des Herrn Jesus Christus. Ledige Missionarinnen, die eine klare Berufung von unserem Herrn Jesus Christus für den Dienst in der weltweiten Mission haben und ein Leben führen, das sich an der Heiligen Schrift orientiert, können in die FGB aufgenommen werden.

1. **Bewerbung und Aufnahme** 
   1. **Voraussetzungen**

Unabhängig davon, wie die Missionarin die FGB kennenlernt (Missionsdienst, Internet, Gebetsgruppe …), für jede gelten die gleichen Aufnahmebedingungen:

* Heilsgewissheit, Berufung zum Dienst für den Herrn, Orientierung in der Lebensführung an der Bibel, engagiertes Gebetsleben
* Aktive Mitarbeit in einer bestehenden FGB-Gebetsgruppe
* Familienstand: ledig
* Aktives Mitglied einer Organisation, die sie zum kulturübergreifenden Missionsdienst weltweit einsetzt
* Diese Organisation soll zur Arbeitsgemeinschaft evangelikaler Missionen (AEM) in Deutschland gehören oder zumindest ihr nahestehen und nach ihren Grundsätzen arbeiten
* Eine durch Unterschrift bestätigte Einverständniserklärung mit den Dokumenten der FGB
  1. **Bewerbung**
* Bewerbungsschreiben zur Aufnahme in die FGB an die Geschäftsstelle mit
* Lebenslauf
* geistlichem Lebenslauf einschließlich Berufung zum Dienst
* aktuellem Foto
* Bewerbungsgespräch mit der Geistlichen Leiterin und/oder Vorstands-mitgliedern
  1. **Aufnahme in die Warteliste**

Die FGB betet für 120 Missionarinnen. Angenommene Bewerberinnen werden zunächst auf eine Warteliste gesetzt. Während dieser Wartezeit

* sendet sie ihre Rundbriefe an die Geschäftsstelle
* engagiert sie sich als Beterin
* informiert sie die Geschäftsstelle über bevorstehende oder geplante Heimatdienste und teilt ihr ihre jeweils aktuelle Adresse mit
* kann sie Dienste in Gebetsgruppen oder FGB-Veranstaltungen während ihres Heimatdienstes wahrnehmen und mit der Geschäftsstelle abrechnen.
  1. **Ausscheiden aus der Warteliste**
* Durch Übernahme als Gebetsmissionarin
* Durch Heirat (nur Ledige werden als Gebetsmissionarinnen übernommen)
* Durch freiwilligen Rücktritt nach beiderseitigem Gespräch und Einverständnis

1. **Gebetsmissionarin**

* Jede Gebetsmissionarin (GM) hat ein Ringbuchblatt zu ihrer Person. Vor der Übernahme als GM füllt sie das Formblatt und die „Einverständniserklärung zur Datennutzung für Missionarinnen“ aus.
* Der erste Bericht für die „Missionsnachrichten“ erfolgt nach vorgegebenem Muster mit ggf. aktuellem Foto.
* Danach werden regelmäßige Berichte mit Dankes- und Fürbitten-Anliegen an die Geschäftsstelle geschickt (wenn möglich 2x im Jahr), um die Beterinnen auf dem Laufenden zu halten. Diese Berichte werden dann nach Prüfung durch die Geistliche Leiterin und eventueller Überarbeitung im monatlichen Heft „Frauen beten für Frauen“ veröffentlicht und den Beterinnen zugeschickt.
* Die FGB-Geschäftsstelle erhält Rundbriefe und Gebetsanliegen der GM.
* Bei allen vorgenannten Berichten und Informationen ist von der Missionarin deutlich zu machen, für welchen Personenkreis (und ggf. in welcher Form, s.a.   
  Ziff. 5.1.) diese Nachricht bestimmt ist bzw. weitergegeben werden kann:
* nur für die Geistliche Leiterin
* auch für Geschäftsstelle und Vorstand
* intern für Beterinnen (s. Ziff. 5.1., 3. Punkt)
* für die „Missionsnachrichten“.
* Die GM hält regelmäßigen Kontakt zu ihrer Gebetsgruppenleiterin und auch ihrer Regionalverantwortlichen.
* Die GM trägt dazu bei, dass die FGB bekannt gemacht wird. Dazu lädt sie Missions-interessierte in Gebetsgruppen ein, gibt FGB Infomaterial weiter, …
* Während des Heimataufenthaltes
* informiert die GM die FGB-Geschäftsstelle über Reisedienstpläne und ihre aktuelle Adresse.
* nimmt sie an FGB-Veranstaltungen teil, zu denen sie von Gebetsgruppen-leiterinnen, Regionalverantwortlichen oder der Leitung der FGB eingeladen werden kann
* arbeitet sie aktiv in ihrer Gebetsgruppe mit.
* Heiratet eine Missionarin nach ihrer Aufnahme als GM, kann sie diesen Status behalten, wenn sie weiterhin gemäß der Satzung der FGB als Missionarin arbeitet.
* Ein Wechsel der sendenden Organisation ist zuvor mit der Leitung der FGB abzuklären.
* Bei weiterer Missionstätigkeit über den 70. Geburtstag hinaus, kann die Missionarin noch einmal jährlich einen Kurzbericht schreiben (ca. 200 Worte).

1. **Patenmissionarin**

* Auf Vorschlag des Vorstands werden Patenmissionarinnen (PM) von der Mitgliederversammlung gewählt.
* Voraussetzungen für die Wahl:
* Mindestens 3 Jahre als GM
* Familienstand: ledig
* Bewährt im Dienst ihrer Organisation
* Nach einer Eheschließung kann die PM auf Wunsch als Gebetsmissionarin in der FGB bleiben, sofern sie weiterhin als Missionarin arbeitet.
* Zwischen der Organisation der PM und der FGB wird ein Vertrag zwecks regel-mäßiger Unterstützung geschlossen, wobei die Einhaltung der Regeln zur Gemein-nützigkeit beachtet werden. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Tätigkeit der Missionarin. Dieser Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden, sofern schwerwiegende Gründe dazu vorliegen.
* Alle Erwartungen der FGB an eine GM gelten auch für die PM.
* Die Patenschaft endet, wenn eine PM
* heiratet
* Rentenbezüge erhält

Die FGB ist von der PM rechtzeitig über ihren Renteneintritt zu informieren. Teilt dabei die PM mit, dass ihre Rente geringer ist als das Patengeld und   
sie weiterhin im aktiven Dienst ihrer Organisation steht, zahlt die FGB die Differenz bis zur Höhe des Patengeldes.

* aus dem Dienst ausscheidet.

1. **Leistungen der FGB für ihre Missionarinnen**
   1. **Gebetsunterstützung**

* Eine große Schar von Beterinnen bringt die Anliegen der Missionarin treu vor Gottes Thron und freut sich auch über erhörte Gebete.
* Erhaltene Informationen werden generell vertraulich behandelt. In welchem Grad Informationen weitergegeben werden dürfen, ist von der Missionarin jeweils anzugeben (s. Ziff. 3.).
* Nicht vertrauliche Informationen (z.B. zwischenzeitlich gesendete, aktuelle Gebetsanliegen), bei denen um Weitergabe gebeten wird, werden zum Gebet an Regionalverantwortliche und von dort an die Gebetsgruppenleiterinnen und Beterinnen weitergeleitet.
* Berichte für die „Missionsnachrichten“ werden monatlich im Heft „Frauen beten für Frauen“ zusammengestellt und an alle Beterinnen verteilt.
  1. **Vergütung von Diensten im Heimataufenthalt**
* Dienste in der FGB werden pauschal und für alle Missionarinnen gleich vergütet. Die jeweilige Summe wird von der FGB-Geschäftsstelle an die Organisation der Missionarin überwiesen.
* Vergütet werden auch Fahrtkosten zu den Diensten. Auch diese werden in der Regel mit der Geschäftsstelle abgerechnet. In Ausnahmefällen kann die Abrechnung direkt mit der Regionalverantwortlichen getätigt werden.
* Für Tagungen übernimmt die FGB alle Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
  1. **Ausschüttung**
* Entsprechend der eingegangenen Spenden beschließt der Vorstand der FGB Sondergaben für alle Missionarinnen (GM und PM) zur Unterstützung ihres Dienstes.
* Dieses Geld ist zur freien Verfügung im Einvernehmen mit ihrer sendenden Organisation.
* Die Höhe der Summe ist variabel.
* Die Ausschüttung findet, wenn möglich, ein- bis zweimal im Jahr statt.
  1. **Missionarinnen-Freizeit**
* Einmal jährlich findet eine Missionarinnen-Freizeit von einer Woche statt,   
  zu der sowohl Wartende als auch GM und PM eingeladen sind.
* Sämtliche Kosten für den Aufenthalt übernimmt die FGB als Geschenk an   
  die Teilnehmerinnen.
  1. **Seniorinnen-Freizeit**
* Einmal jährlich findet eine Seniorinnen-Freizeit von einer Woche statt,   
  zu der sowohl ehemalige Missionarinnen als auch ehemalige Regional-verantwortliche eingeladen sind.
* Sämtliche Kosten für den Aufenthalt übernimmt die FGB als Geschenk   
  an die Teilnehmerinnen.

1. **Ausscheiden als Missionarin aus der FGB**
   1. **Vorübergehende Regelungen**

* Kehrt eine Missionarin aus familiären oder gesundheitlichen Gründen auf unbestimmte Zeit zurück, ruht ihre Zugehörigkeit als Missionarin und auch ihr evtl. Status als PM nach dem Heimatdienst bis zur erneuten Wiederausreise.
* Hat eine Missionarin länger als ein Jahr keinen Bericht geschrieben, schließt sie sich selbst aus. Der Vorstand entscheidet nach Rücksprache mit der Missionarin.
  1. **Kriterien für das Ausscheiden einer Missionarin**
* Eigener Wunsch der Missionarin
* Ende des Arbeitsverhältnisses mit der sendenden Organisation
* Ende des aktiven Missionsdienstes
* Erreichen des 70. Geburtstages
* Entscheidung des Vorstandes bei schwerwiegenden Gründen

1. **Verbindlichkeit und Änderung der Leitlinien**
   1. **Verbindlichkeit**

* Die Missionarin verpflichtet sich, die Regeln zum Datenschutz der sendenden Organisation und der FGB strikt einzuhalten, um Schaden abzuwenden.
* Die FGB erhebt folgende Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, ggf. Geburtsname, sendende Missionsgesellschaft. Dafür ist die „Einverständniserklärung zur Datennutzung“ (bisher „Kontaktkarte“) zwingend erforderlich.
* Die Daten werden nur innerhalb unserer Gebetsbewegung benutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden nur so lange gespeichert, wie die Missionarin der FGB angehört oder mit ihr in Verbindung steht und es für die Erfüllung der Aufgaben der FGB erforderlich ist.
* Nach dem Ausscheiden aus der FGB werden die Daten nach sechs Monaten gelöscht. Sofern ersichtlich ist, dass die Daten nach Ablauf der 6-Monatsfrist gebraucht werden, findet eine Löschung erst statt, wenn der Zweck für die weitergehende Aufbewahrung entfällt.

Werden nach dem Ausscheiden aus der FGB Einladungen zu Senioren-freizeiten bzw. ein Nachruf gewünscht, bestätigt die Missionarin mit ihrer Unterschrift, dass ihre Daten bis zu ihrem Ableben gespeichert werden.

* Die Missionarin macht sich mit den Dokumenten der FGB vertraut und bestätigt ihr Einverständnis durch Unterschrift.
* Es ist wünschenswert, dass sich die Missionarin auch nach ihrem Ausscheiden aus der FGB als Beterin in der FGB engagiert.
  1. **Änderung der Leitlinien**
* Vorschläge zu Änderungen dieser Leitlinien werden an den Vorstand der FGB gerichtet.
* Der Vorstand, zu dem auch eine Vertreterin für die Missionarinnen gehört, überprüft, genehmigt oder verwirft den Vorschlag.
* Genehmigte Vorschläge werden ausgearbeitet und der Mitgliederversamm-lung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Diese Leitlinien wurden vom Vorstand der FGB am 18.11.2020 beschlossen und sind von den Missionarinnen durch Unterschrift zu bestätigen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift der Missionarin